Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

Aktenzeichen: 6 AZR 716/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 24. August 1989
- 6 AZR 716/87 -

I. Arbeitsgericht Freiburg — Urteil vom 20. Oktober 1986
- 7 Ca 181/86 -

II. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg — Urteil vom 15. Mai 1987
- 2 Sa 139/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückforderung eines durch Dritte finanzierten 13. ME

Gesetz: BGB §§ 437, 459, 463 Satz 1, § 242 Wegfall der Geschäftsgrundlage, §§ 812 ff.

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 AZR 716/87
---
2 Sa 139/86 Baden-Württemberg

Verkündet am
24. August 1989

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Prof. Dr. Jobs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Buschmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 1987 - 2 Sa 139/86 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers aus der Finanzierung eines 13. Monatseinkommens des Beklagten.

Der Beklagte war bei dem Bauunternehmen A. B GmbH & Co. KG als Kranführer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft Tarifbindung die Tarifverträge des Baugewerbes Anwendung, darunter der Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 15. April 1985. Der Arbeitgeber des Beklagten beantragte im Herbst 1985 wegen Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkursverfahrens. Die Arbeitnehmer, die seitdem weder ihr monatliches Arbeitsentgelt noch das 13. Monatseinkommen erhielten, schlossen mit der Sparkasse V Verträge über die Zahlung ihrer Monatslöhne folgenden Wortlauts:

"Ankauf eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer ...
(Wohnort) ...

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat gegen die Firma A. B GmbH & Co. KG, einen Anspruch auf Netto-Arbeitsentgelt, d.h. auf das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt, für die Zeit

vom ... bis ... in Höhe von DM ...
(i.W.: Deutsche Mark ...)

Zug um Zug gegen Zahlung dieses Betrages verkauft und überträgt der Arbeitnehmer der dies annehmenden Sparkasse V den vorgenannten Anspruch auf Netto-Arbeitsentgelt. Die Firma stimmt dem zu.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen steht mit dieser Abtretung insoweit auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld der Bank zu. Die Bank wird den Antrag auf Konkursausfallgeld stellen, wozu sie der Arbeitnehmer, soweit erforderlich, hiermit bevollmächtigt. Die Firma wird nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei einem der Eröffnung gleichstehenden Ereignis im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes die von der Bank zu unterzeichnenden Anträge auf Konkursausfallgeld ausfüllen und unterschriftfertig vorbereiten.
Der Arbeitnehmer sichert zu, daß der Anspruch auf Arbeitsentgelt weder anderweitig abgetreten oder verpfändet oder gepfändet ist und daß er keinen Antrag auf Konkursausfallgeld gestellt und für den obengenannten Zeitraum keine Arbeitslosenunterstützung erhalten oder beantragt hat oder beantragen wird. Erweisen sich diese Zusicherungen ganz oder teilweise als unrichtig, so hat der Arbeitnehmer der Bank jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Bank übernimmt außer der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises keine weiteren Verpflichtungen; sie steht insbesondere nicht für Lohnfolgekosten d.h. für die das Netto-Arbeitsentgelt übersteigenden Beträge wie Steuern und Sozialabgaben ein."

Neben den Vertragsparteien unterzeichneten die Vereinbarung auch der Arbeitgeber und der zwischenzeitlich vom Konkursgericht bestellte Sequester. Die Arbeitnehmer erhielten aufgrund des Vertrages den ihrem Nettoarbeitsentgelt entsprechenden Betrag direkt von der Sparkasse ausgezahlt.

Nachdem das Arbeitsamt V eine mündliche Auskunft erteilt hatte, es werde auch für das 13. Monatseinkommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Konkursausfallgeld gezahlt, schlossen die Sparkasse V
und der Beklagte auch einen Vertrag über den Anspruch des Beklagten auf 13. Monatseinkommen nach vorstehendem Muster.

Am 1. Februar 1986 wurde über das Vermögen des Arbeitgebers des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestimmt. Das Arbeitsverhältnis des Beklagten endete am 31. Januar 1986. Das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg entschied am 25. März 1986, hinsichtlich des 13. Monatseinkommens nur 1/12 Konkursausfallgeld zu leisten. Die Arbeitsverwaltung zahlte deshalb der Sparkasse statt erwarteter 826,61 DM nur 68,88 DM. Daraufhin verlangte die Sparkasse vom Konkursverwalter, er solle die nach ihrer Auffassung überzahlten Arbeitnehmer zur Rückzahlung auffordern bzw. die Beträge vom Lohn einbehalten. Dieser Aufforderung kam der Kläger gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 9. April 1986 nach und verlangte erfolglos 757,73 DM.

Der Kläger hat sich zur Begründung seiner Klage auf die Abtretung eines Rückerstattungsanspruchs der Sparkasse gegen den Beklagten vom 16./21. Juli 1986 berufen. Er hat gemeint, dem Beklagten sei bekannt gewesen, daß sein Anspruch auf Konkursausfallgeld über die Sparkasse V finanziert worden sei, um seine wirtschaftliche Situation zu erleichtern. Den Betrag in Höhe von 757,73 DM habe er ohne Rechtsgrund erhalten, weil insoweit kein Anspruch auf Konkursausfallgeld bestehe. Der Beklagte sei jedenfalls verpflichtet, ihn in Höhe eines Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

trages von 757,73 DM netto von seiner Verpflichtung gegenüber der Sparkasse V freizustellen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 757,73 DM nebst 9 % Zinsen hieraus seit dem 16. April 1986 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückabtretung des Anspruchs des Beklagten auf Weihnachtsgeld gegen die Firma A. B GmbH & Co. KG für das Jahr 1985 in Höhe von 757,73 DM netto,
>
> hilfsweise,
> den Beklagten zu verpflichten, den Kläger als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma A. B GmbH & Co. KG i.K. in Höhe eines Betrages von 757,73 DM freizustellen von der Verpflichtung gegenüber der Sparkasse V aus Inanspruchnahme der Finanzierung des Konkursausfallgeldes für die Firma A. B GmbH & Co. KG i.K.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, er habe den fraglichen Betrag nicht ohne Rechtsgrund erhalten. Denn er habe einen tariflichen Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen gehabt, das ihm sein Arbeitgeber, die spätere Gemeinschuldnerin, in Form einer Umwegfinanzierung geleistet habe. Im übrigen sei der Kläger mit einem eventuellen Anspruch gem. § 16 BRTV-Bau ausgeschlossen. Falls die Sparkasse V mit der Zahlung eine eigene Schuld erfüllt habe, liege ein unzulässiges Umgehungsgeschäft vor.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Sparkasse V habe gegen den Beklagten keinen Anspruch, den sie an den Kläger habe abtreten können. Der Anspruch folge weder aus Bereicherungsrecht noch aus Vertragsrecht. Der Kläger habe auch keinen vertraglichen Anspruch gegen den Beklagten, von etwaigen Ansprüchen der Sparkasse gegen ihn aus einer Garantenstellung im Finanzierungsvertrag freigestellt zu werden.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts enthalten entgegen der Auffassung der Revision keine Rechtsfehler.

1. Nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz den Sachverhalt berichtigt hat, steht fest, daß er gegen den Beklagten keinen Zahlungsanspruch aus eigenem Recht hat, sondern allenfalls Ansprüche der Sparkasse V aus abgetretenem Recht geltend machen kann.

2. Die Sparkasse V hat gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Rückzahlung von 757,73 DM (11/12 des für das 13. Monatseinkommen geleisteten Nettobetrages).

a) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend einen gesetzlichen Anspruch der Sparkasse aus Kaufvertragsrecht und Bereicherungsrecht verneint. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

b) Entgegen der Auffassung der Revision hatte die Sparkasse auch keinen vertraglichen Anspruch gegen den Beklagten aus der Finanzierungsvereinbarung über das 13. Monatseinkommen. Das darin enthaltene Schadenersatzversprechen bezieht sich nicht auf den Bestand des sozialrechtlichen Anspruchs auf Konkursausfallgeld, sondern lediglich auf die Zusicherung des Beklagten, daß der Anspruch weder anderweitig abgetreten oder verpfändet oder gepfändet ist. Die Zusicherung bezieht sich weiter nur darauf, daß er keinen Antrag auf Konkursausfallgeld gestellt und für den oben genannten Zeitraum keine Arbeitslosenunterstützung erhalten oder beantragt hat bzw. beantragen wird. Diese Voraussetzungen sind unstreitig nicht gegeben.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Vertrag unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB auch nicht dahin ausgelegt, der Beklagte habe der Sparkasse V zugesichert, für die verkaufte und abgetretene Forderung auf das 13. Monatseinkommen bestehe im vollen Umfange ein Anspruch auf Konkursausfallgeld. Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht gegen materiell-rechtliche Auslegungsregeln verstoßen hat, insbesondere Gesetze der Logik oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder der Auslegungsstoff nicht vollständig verwertet worden ist. Denn bei dem Vertrag zwischen der Sparkasse V und dem Beklagten handelt es sich um eine beschränkte Anzahl von nichttypischen Verträgen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das Urteil stand. Soweit der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Auslegungsstoff nicht vollständig berücksichtigt und die Bedeutung des Satzes "Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen steht mit dieser Abtretung insoweit auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld der Bank zu" im Finanzierungsvertrag übersehen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Auch eine über den Wortlaut der Willenserklärungen hinausgehende Interpretation gestattet nicht die Auslegung, damit habe der Beklagte den Bestand des sozialrechtlichen Anspruchs zugesichert. Die Stellung des vom Kläger herangezogenen Satzes unmittelbar nach der Regelung des schuldrechtlichen Forderungskaufvertrags nach § 437 BGB und des Erfüllungsgeschäftes "Zahlung gegen Abtretung" sowie die sprachliche Anknüpfung an diese Abtretung lassen die Bedeutung des Eingangssatzes von Abs. 2 deutlich werden. Er erschöpft sich in der Wiedergabe der nach der Abtretung veränderten sozialrechtlichen Rechtslage betreffend der Inhaberschaft des Konkursausfallgeldanspruchs. Er stellt keine Zusicherung über den Bestand des von allen Beteiligten nach der Auskunft des Arbeitsamtes V
angenommenen sozialrechtlichen Anspruchs hinsichtlich des vollen 13. Monatseinkommens dar.

c) Der Kläger hat aus abgetretenem Recht auch keinen Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage auf Rückzahlung des nicht vom Konkursausfallgeld gedeckten Betrages nach § 242 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts wird die Geschäftsgrundlage eines Vertrages gebildet durch die bei Abschluß zutage getretenen, dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

einen Vertragspartei oder die gemeinschaftlichen Vorstellungen beider Vertragsparteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt oder Fortbestand gewisser Umstände, sofern sich der Geschäftwille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Hierzu rechnet auch ein beiderseitiger Irrtum in der Beurteilung der Rechtslage bei Abschluß eines Vertrages, wenn ohne diesen beiderseitigen Rechtsirrtum der Vertrag nicht wie geschehen geschlossen worden wäre (BGHZ 2, 176, 188; BGHZ 7, 346, 360; BGHZ 25, 390, 392; BGHZ 62, 20, 24; BAG Urteil vom 14. Februar 1956 - 1 AZR 279/54 - AP Nr. 1 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; BAG Urteil vom 5. April 1960 - 5 AZR 197/57 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; BAGE 38, 194, 199 = AP Nr. 33 zu § 612 BGB; BAGE 52, 273 = AP Nr. 7 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 7. Aufl., § 20 III; RGRK-Alff, BGB, Bd. II, 12. Aufl., § 242 Rz 53; MünchKomm-Roth, BGB, 2. Aufl., § 242 Rz 477 ff.). So verhält es sich nach dem Vorbringen des Klägers bei Abschluß des Finanzierungsvertrages. Beide Parteien haben sich danach über die sozialrechtliche Rechtslage geirrt. Daraus erfolgt jedoch kein Anspruch des Klägers. Die unrichtige Vorstellung beider Parteien führt zur Anpassung des Vertrages bzw. in Ausnahmefällen zur Auflösung des bereits erfüllten Vertrages und zur Rückgewähr bereits ausgetauschter Leistungen nur dann, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen beider Parteien der einen Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht und der anderen Partei die Anpassung bzw. Auflösung des Vertrages zugemutet werden kann (BAGE 52, 273 = AP, aaO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Im Streitfall fällt die Interessenabwägung zugunsten des Beklagten aus. Die Sparkasse hat einen Forderungskauf getätigt in der Erwartung, kein Risiko im sozialrechtlichen Bereich einzugehen. Sie hat sich dabei auf eine mündliche Aussage des Arbeitsamtes verlassen. Diese hat sich als unzutreffend erwiesen, und so ist der Sparkasse unter Einbeziehung der an die Kollegen des Beklagten gezahlten Beträge ein Ausfall von mehreren tausend Mark entstanden. Das ist allerdings darin begründet, daß die sozialrechtliche Rechtslage mangelhaft untersucht worden ist. Eine Überprüfung der Rechtssprechung (vgl. insbesondere Urteil des BSG vom 1. Dezember 1978 - 12 RAr 9/78 - SozR 4100 § 141 b Nr. 8; später auch Urteil vom 10. September 1987 - 10 RAr 10/86 - SozR 4100 § 141 b Nr. 40) hätte nicht zu einem Vertrag diesen Inhalts geführt, weil vorhersehbar gewesen wäre, daß das 13. Monatseinkommen nicht vollständig vom Konkursausfallgeld gedeckt war. Aber auch unabhängig von der Überprüfung der sozialrechtlichen Rechtslage hätte die Sparkasse das Ausfallrisiko durch eine ausdrückliche Rückzahlungsklausel vertraglich absichern können. Das hat die Sparkasse versäumt. Unter diesen Umständen ist es demjenigen, dessen Erwartungen sich nicht erfüllen, zumutbar, am Vertrag festgehalten zu werden. Denn das Risiko einer Vermögensdisposition, bei der eine Partei mit einer bestimmten zukünftigen Entwicklung rechnet, muß sie selbst tragen (Larenz, aaO).

3. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Freistellung von einer eigenen Verpflichtung gegenüber der Sparkasse V in Höhe von 757,73 DM. Der vom Arbeitgeber des Beklagten und dem Sequester mitunterschriebene Vertrag zwischen der Sparkasse V und dem Beklagten bie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tet dafür keine Rechtsgrundlage. Er enthält weder eine ausdrückliche noch eine durch Auslegung zu ermittelnde Verpflichtung des Beklagten gegenüber seinem Arbeitgeber, für dessen Nachteile einstehen zu müssen, die diesem aus dem fehlgeschlagenen Risikogeschäft entstehen können. Ebensowenig gebietet die nachwirkende Treuepflicht des Arbeitnehmers, das vom Arbeitgeber bzw. dessen Sequester initiierte Geschäft über den Verkauf tariflich unstreitig bestehender Ansprüche auf 13. Monatseinkommen so abzusichern, daß der Arbeitgeber keine finanziellen Nachteile hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler Dr. Jobs Dörner

Fischer Buschmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS